

Anlage 9 Vertragsstrafen

Diese Anlage beschreibt die Regelungen für Verstöße gegen die Modalitäten bzw. die Regelungen des Rahmenvertrags und ist Anlage des „Rahmenvertrages über die Regelreserveart automatische Frequenzwiederherstellungsreserve (aFRR)“ (RV).

Grundlage sind die jeweils gültigen Modalitäten für Regelreserveanbieter (im folgenden MfRRA) gemäß Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB VO).

§ 1 Störungen und Unterbrechungen

- (1) Der Anbieter ist im Störfall verpflichtet, alle zumutbaren Versuche zu unternehmen, die im betreffenden Einzelvertrag vereinbarte aFRR ersatzweise in einer anderen präqualifizierten RE oder RG vorzuhalten und zu erbringen. § 13 RV bleibt hiervon unberührt.
- (2) Ein Ausfall durch technisches Versagen einer für die Vorhaltung und Erbringung von aFRR eingesetzten RE und RG, der zu einer Einschränkung der Vorhaltung und Erbringung der aFRR führt, wird nicht als ein Fall höherer Gewalt angesehen, sondern stellt eine Vertragsverletzung im Sinne von § 2 dar. Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen das technische Versagen eindeutig durch ein Ereignis von höherer Gewalt hervorgerufen wurde. Der Anbieter kann zur Vermeidung von Störungen und Unterbrechungen eine Besicherung von aFRR gemäß Anlage 8 vornehmen.

§ 2 Vertragsverletzung

- (1) Verletzt der Anbieter die Modalitäten, die Regelungen des Rahmenvertrags bzw. den auf der Basis dieses Rahmenvertrages abgeschlossenen Einzelvertrag findet § 25 MfRRA Anwendung.
- (2) Die Kürzung der Leistungs- und Regelarbeitsvergütung bzw. die Abrechnung der Anreizkomponente „Vorhaltung“ und „Erbringung“ erfolgt im Rahmen der Abrechnung gemäß Anlage 6 (Leistung) bzw. Anlage 7 (Arbeit).